

liegt. Im Zivilprozeß ist der Beweis durch Parteienvernehmung meistens subsidär, d. h., sie ist nur zulässig, wenn die Wahrheitsermittlung auf anderem Wege nicht möglich war. Das hat zur Folge, daß in aller Regel im Zivilprozeß die Vernehmung der Parteien im Gegensatz zur Vernehmung des Angeklagten im Strafprozeß nicht am Beginn des Verfahrens, sondern am Schluß unmittelbar vor Urteilsverkündung erfolgt.

Wie erklärt sich diese unterschiedliche Behandlung, die sich durch fast alle Gesetzgebungen zieht, welche die Vernehmung der Parteien überhaupt als Beweismittel kennen? M. E. hängt dies damit zusammen, daß im Zivilprozeß die Partei oder wenigstens ihr Prozeßbevollmächtigter, dessen Stellung sich bekanntermaßen von der des Verteidigers grundsätzlich unterscheidet, ja bereits in anderer Form zu Beginn des Prozesses zu Worte kommt. Ein richtig geführter Zivilprozeß beginnt ja, wie es auch unser § 137 ZPO vorsieht, mit den Anträgen und den Vorträgen der Parteien, in denen sie ihren Standpunkt im Sinne des § 138 ZPO vollständig und richtig schildern sollen. Dieses Recht und diese Pflicht der Parteien auf Vortrag zu Beginn der Verhandlung, das außerdem durch das Recht ergänzt wird, in allen Tatsacheninstanzen Ergänzendes vorzutragen, hat dazu geführt, daß vielfach u. a. auch in der Sowjetunion ernste Zweifel dagegen geltend gemacht werden, ob es einen Beweis durch Parteienvernehmung überhaupt gibt, zumal, da die sowjetischen Prozeßordnungen ihn nicht ausdrücklich zulassen, aber auch nicht verbieten. Näheres darüber findet sich in der außerordentlich lesenswerten Monographie von Kurylew „Parteienerklärungen als Beweis im sowjetischen Zivilprozeß“, der allerdings zu der Ansicht kommt, daß die Verwertung der Parteien-erklärungen als Beweismittel trotzdem zulässig ist, wenn er allerdings auch eine formelle Vernehmung nicht für unbedingt notwendig hält, sondern eine Würdigung der in beliebiger Form abgegebenen Parteien-erklärungen zumindest in gewissen Fällen fordert. Interessant ist dabei der Hinweis Kurylews, daß einige sowjetische Prozeßwissenschaftler die Verwendung von Parteienerklärungen zu Beweis Zwecken überhaupt ablehnen und die Ansicht vertreten, daß Behauptungen, die durch keine Beweismittel und auch nicht durch ein Zugeständnis des Gegners unterstützt sind, absolut unberücksichtigt bleiben müssen, ja sogar gelegentlich die Behauptungen aufgestellt haben, daß ein Anwalt, der eine sogenannte beweislose Klage, also eine Klage, die sich nur auf die Behauptungen seines Klienten stützt, standeswidrig handelt. Das geht sicher zu weit, das kann die objektive Wahrheit gefährden. Diese Ansichten werden auch von Kurylew abgelehnt.

Die tschechoslowakische Prozeßwissenschaft (Lehrbuch) ist der Ansicht, daß die Parteienvernehmung, auch wenn sie die neue tschechoslowakische ZPO nicht mehr ausdrücklich behandelt, weiterhin als subsidäres Beweismittel zulässig ist.

Wie dem auch immer sein mag, so ist nach all den Gesetzgebungen, die einen Parteien vortrag am Beginn des Verfahrens und außerdem eine formelle Vernehmung der Parteien im Rahmen des Beweisrechts vor-